

Wahlordnung für die Wahl der Delegierten des Kreuzbund Diözesanverband Berlin e.V.

§1 - Allgemeines

1. Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung gemäß der Satzung des Kreuzbund Diözesanverband Berlin e.V., sowie der Satzung des Kreuzbund Bundesverband.
2. Die Delegierten werden von den Mitgliedern des Kreuzbund Diözesanverband Berlin e.V. für drei Jahre gewählt. Die Wahlperiode beginnt am 01. Januar des Jahres nach der Wahl. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Kreuzbund Diözesanverband Berlin e.V., die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Wählbar sind alle Mitglieder des Kreuzbund-Diözesanverband Berlin e.V., die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Die Wahl wird geheim durch schriftliche Stimmabgabe auf Stimmzetteln durchgeführt.
6. Die Wahlen finden während der Mitgliederversammlung statt und als Briefwahl.

§2 - Wahlausschuss

1. Für die Vorbereitung der Wahlen und deren Durchführung wird vom Diözesanvorstand ein Wahlausschuss gewählt.
2. Dieser besteht aus dem Wahlleiter und mindestens 4 weiteren Mitgliedern.
3. Die Mitglieder des Wahlausschusses können sich, sofern sie stimmberechtigt sind, an der Wahl beteiligen, dürfen jedoch nicht selbst kandidieren.
4. Aufgabe des Wahlausschusses ist die Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

§3 - Wahlvorbereitung - Allgemein

1. Vorbereiten der Stimmzettel:
 - Auf den Stimmzetteln werden die Namen, Vornamen, Gruppe und Eintrittsdatum in den Verband der Kandidierenden aufgelistet.
 - Auf dem Stimmzettel ist zu vermerken, wie viele Delegierte gewählt werden, d.h. wie viele Kandidaten maximal angekreuzt werden dürfen, jedoch nicht alle Stimmen abgegeben werden müssen.
2. Kandidaten für das Amt des Delegierten müssen ihre Kandidatur spätestens 10 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Diözesanvorstand schriftlich bekannt geben.
3. Nach Schließung der Kandidatenliste wird diese den Mitgliedern zusammen mit der Wahlordnung in Textform zugestellt.
4. Antrag auf Briefwahl kann sofort nach Erhalt der Benachrichtigung per E-Mail, Fax oder Briefpost gestellt werden. Die Frist zur Beantragung der Briefwahl endet 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung. Der Termin wird den Mitgliedern in der Benachrichtigung mitgeteilt.
5. Die Briefwahlunterlagen werden dem Mitglied spätestens 7 Tage nach Eingang des Antrages zugesendet.
6. Die Wahlscheine müssen so rechtzeitig zurückgesendet werden, dass sie einen Tag vor Beginn der Wahlversammlung bei dem Wahlausschuss vorliegen.

§4 - Wahlvorbereitung und Durchführung- Briefwahl

- Aufruf zur Kandidatur veröffentlichen.
- Kandidatenliste erstellen und an die Mitglieder zusammen mit der Wahlordnung in Textform zusenden.
- Erstellen einer Liste der Briefwähler mit Wählernummer.
- Wählernummer auf dem Rückumschlag vermerken.
- Zusendung der Briefwahlunterlagen nach Antragstellung an die Antragsteller.
- Zu versendende Unterlagen:
 Wahlschein für die Wahl des Diözesanvorstand,
 Wahlschein für die Wahl der Kassenprüfer,
 Umschläge für die Wahlscheine,
 Rückumschlag für die Wahlunterlagen,
 Infoblatt für die Durchführung der Briefwahl.
- Nach Eingang der Rücksendungen in der Briefwählerliste abhaken
- Gehen Wahlunterlagen verloren oder wurden falsch ausgefüllt, so können neue Unterlagen in Textform (Fax, Mail, Briefpost) angefordert werden. Hierbei wird eine neue Wählernummer vergeben und alte gestrichen. Die Fristen sind hierbei zu beachten.
- Sicheres aufbewahren der Rückumschläge mit den Wahlscheinen.
- Transport der Wahlumschläge zum Ort der MV.
- Nach dem Einsammeln der Wahlscheine bei der MV öffnen der Rückumschläge und sicheres Trennen von den Wahlumschlägen.
- Öffnen der Wahlumschläge.
- Auszählen mit den Wahlscheinen der MV.

§5 Wahlvorbereitung und Durchführung- während der Mitgliederversammlung

- Vorbereiten der Stimmzettel für die Wahl der Delegierten
- Ausgabe der Stimmzettel nach Abgleich mit der Wählerliste beim Eintreffen der Mitglieder zur MV
- Einsammeln der Stimmzettel
- Auszählen der Stimmzettel gemeinsam mit denen der Briefwahl
- Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von abgegebenen Stimmen
- Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- Entscheidungen des Wahlausschusses erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit

§6 Gültigkeit der Stimmen

Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

- a) nicht der ordnungsgemäße Stimmzettel verwendet wurde,
- b) Namen von nicht vorgeschlagenen Personen auf dem Stimmzettel stehen,
- c) auf dem Stimmzettel mehr Kandidaten angegeben oder angekreuzt werden als vorgeschrieben sind,
- d) der Stimmzettel Zusätze irgendwelcher Art enthält,
- e) auf dem Stimmzettel nicht erkennbar ist, wen der Stimmberechtigte wählen wollte.

§7 Feststellung des Wahlergebnisses

1. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können.
2. Erhalten Bewerber die gleiche Stimmzahl, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.

§8 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

1. Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter der Mitgliederversammlung mitgeteilt.
2. Der Wahlleiter befragt die gewählten anwesenden Kandidaten, ob sie die Wahl annehmen.
3. Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Wahlleiter zu unterzeichnen ist.

§9 Inkrafttreten

Die Wahlordnung für die Wahl der Delegierten tritt mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 11.04.2026